

## Geschäftsordnung des Schützenvereins „Schützenlust Stockstadt a. Main 1926 e.V.“

vom 16.07.2011 in der Fassung ihrer 2. Änderung am 04.03.2017

### **1. Gemäß § 6 Absatz 1 der Vereinssatzung wird die Aufnahmegebühr wie folgt geregelt:**

(Beschluss vom 16.07.2011)

Derzeit wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

### **2. Gemäß § 6 Absatz 2 der Vereinssatzung wird der Jahresbeitrag wie folgt geregelt:**

(Beschluss vom 04.03.2017 )

Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab 01.01.2018

- für erwachsene Mitglieder 65,00 €;
- für Jugendliche (bis 18 Jahre), Schüler und Studenten (bis max. 27 Jahre) 30,00 €.
- für Familien (Ehepaar; eingetragene Lebensgemeinschaft, oder ein Elternteil mit einem Kind) 90,00 €; jedes weitere Familienmitglied 15,00 €.

Mitgliederkinder, die eigene steuer- und sozialversicherungspflichtige Einkünfte beziehen (ausgenommen Ausbildungs-, Praktikumsvergütung o.ä.) fallen nicht in diese Regelung sondern zahlen den für sie zutreffenden eigenen Beitrag.

Beim Eintritt in den Verein in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Beim Eintritt ab dem 1. Juli eines Jahres ist ein halber Jahresbeitrag zu zahlen.

### **3. Gemäß § 10 der Vereinssatzung wird die Sitzungsteilnahme bei den Sitzungen der Vereinsorgane wie folgt geregelt:**

(Beschluss vom 16.07.2011)

An den Sitzungen des Vorstandes und der Vereinsausschüsse nehmen grundsätzlich nur die Mitglieder des jeweiligen Gremiums teil; nur sie haben Stimmrecht.

Der 1. und der 2. Schützenmeister können jederzeit an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

### **4. Gemäß § 11 Absatz 2 der Vereinssatzung wird die Einladungsform wie folgt geregelt:**

(Beschluss vom 16.07.2011)

Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Versammlung durch Aushang am schwarzen Brett im Schützenhaus, Brief, Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Stockstadt und auf der Seite des Vereins im Internet und, soweit bekannt, elektronisch per E-Mail (Internet), einzuladen. Der Einladung ist die Tagesordnung der Versammlung beizufügen.

Für den Beginn der Frist gilt das Datum des Aushanges im Schützenheim und des Briefes, das übereinstimmen muss.

### **5. Gemäß § 11 Absatz 7 der Vereinssatzung wird die Abstimmung in der Mitgliederversammlung wie folgt geregelt:**

(Beschluss vom 16.07.2011)

Die Wahlen des 1. und des 2. Schützenmeisters erfolgen schriftlich und geheim. Die Wahlen der weiteren Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer sowie der Mitglieder von Ausschüssen erfolgt nur dann schriftlich und geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Im Zweifelsfall bestimmt der Versammlungsleiter das Abstimmungsverfahren.

### **6. Gemäß § 13 Absatz 3 und § 17 der Vereinssatzung wird die Höhe der Ausgaben, die der Vorstand tätigen darf, wie folgt geregelt:**

(Beschluss vom 16.07.2011)

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, und der Tätigkeit von Ausgaben die den Verein mit maximal als 1200.- € pro Jahr belasten, ist sowohl der 1. Schützenmeister als auch der 2. Schützenmeister allein bevollmächtigt. Diese Grenze gilt nicht bei unaufschiebbaren Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahrenlage; diese ist dem Vorstand unverzüglich zur Genehmigung darzulegen. Abschlüsse über 1200.- € bis maximal 4000.- € pro Jahr bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Höhere Ausgaben sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

**7. Gemäß § 13 Absatz 8 der Vereinssatzung werden die Aufgaben der Sportleitung wie folgt geregelt:**

(Beschluss vom 16.07.2011)

Die Aufgaben und Funktionen des 1. und des 2. Sportleiters sind:

- a) Ansprechpartner für alle Belange der Vereinsabteilungen
- b) Koordination und Informationsaustausch über die abteilungsspezifischen Termine, Wettkämpfe und sonstige Angelegenheiten
- c) Instandhaltung / Pflege der vereinseigenen Ausstattung und der abteilungseigenen Sportgeräte, etc. in Zusammenarbeit mit den Standwarten, Waffenwarten, Bogenwarten und der Hausverwaltung.
- d) Koordination und Informationsaustausch zwischen den Abteilungen und mit dem Vorstand.

**8. Gemäß § 13 Absatz 9 der Vereinssatzung werden die Waffenangelegenheiten des Vereins wie folgt geregelt:**

(Beschluss vom 16.07.2011)

Die Verantwortung für waffenrechtliche Angelegenheiten, insbesondere Waffen und Munition des Vereins, den Schießstand und die Verfügung darüber, obliegen ausschließlich den Schützenmeistern und den Sportleitern.

Die Erteilung von Bestätigungen über Vereinszugehörigkeit und Trainingsteilnahme für Schützen obliegt dem 1. und dem 2. Schützenmeister.

**9. Geltungsdauer** Die vorstehende Geschäftsordnung ist bis auf Widerruf oder Änderung/ Ergänzung durch die Mitgliederversammlung in Verbindung mit der Satzung vom 16.07.2011 rechtsverbindlich.

Stockstadt am Main, den 05.03.2017

Jörg Haltenhof  
2. Schützenmeister

